



GZ: 1-144/Heuberg/03

Pernegg an der Mur, 17.12.2025
Bearbeiter: Ing. Patrik Pretterer

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2025 wird gemäß § 94d Z. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 die Gemeindestraße Nr. 36-Heubergstraße, Grundstück Nr. 479, EZ: 50000, unmittelbar nach Wohnhaus Heubergstraße 30 bis zum südlichen Ende der Heubergstraße ein „Halte- & Parkverbot“ erlassen.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 und der jeweiligen Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ kundgemacht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2024 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Eva Schmidinger
(Eva Schmidinger)

Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: 02.01.2026

Ergeht an:

die Polizeiinspektion Breitenau am Hochlantsch,
St. Jakob 21, 8614 Breitenau am Hochlantsch,
mit dem Ersuchen um Überwachung